

Landkreis Erzgebirgskreis
Große Kreisstadt Schwarzenberg

Entgeltordnung für die Märkte in der Stadt Schwarzenberg

vom 01.06.2016

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Schwarzenberg erhebt für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf Märkten Entgelte.

§ 2

Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist derjenige, der einen Standplatz auf den einzelnen Märkten in Anspruch nimmt oder in seinem Namen oder Auftrag nutzen lässt. Sind mehrere Personen Entgeltschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

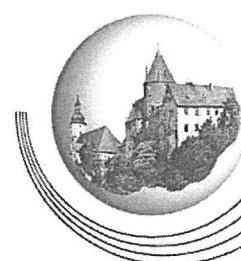
Entstehung und Bezahlung der Entgelte

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit Abschluss des Marktvertrages.
- (2) Die Zahlungsbedingungen für Jahr- und Spezialmärkte richten sich nach den Regelungen im Marktvertrag.
- (3) Macht der Markthändler von seinem Benutzungsrecht nur teilweise Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Entgeltes.
- (4) Im Falle der Nichtteilnahme an einem Jahr- oder Spezialmarkt ist das Entgelt in voller Höhe zu zahlen, es sei denn es liegt ein sachlich gerechtfertigter Grund vor, den der Markthändler dem Veranstalter schriftlich mitteilt. Diese Fälle werden wie folgt geregelt:
 - a) Absage 1 Woche und kürzer vor Marktbeginn: 50 % Erstattung
- (5) Die Markthändler haben gegenüber dem Veranstalter einen Anspruch auf Erstattung der Marktentgelte für jeden kompletten Markttag, der vom Veranstalter abgesagt wird.



§ 4 Höhe der Entgelte

- (1) Die nachfolgenden Entgelte sind Netto-Entgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.
Daneben ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu entrichten. Die Entgelte werden pro Markttag und pro Frontmeter berechnet. Angefangene Frontmeter werden voll berechnet. Bei der Berechnung der Frontmeter wird von einer Tiefe des Standplatzes von maximal 2 Metern ausgegangen. Jeder zusätzliche Meter in der Tiefe wird wie ein Frontmeter berechnet.
- (2) Jahrmärkte
- | | | |
|-----|---------------------------|-------------------------------|
| 2.1 | Kinderfahrgeschäfte | täglich 2,00 Euro/Frontmeter |
| 2.2 | allgemeines Sortiment | täglich 7,50 Euro/Frontmeter |
| 2.3 | Speisen und/oder Getränke | täglich 15,00 Euro/Frontmeter |
- (3) Spezialmarkt Töpfermarkt
- | | | |
|-----|---------------------------|-------------------------------|
| 3.1 | Kinderfahrgeschäfte | täglich 2,00 Euro/Frontmeter |
| 3.2 | allgemeines Sortiment | täglich 8,50 Euro/Frontmeter |
| 3.3 | Speisen und/oder Getränke | täglich 12,00 Euro/Frontmeter |
- (4) Spezialmarkt Altstadt- und Edelweißfest
- | | | |
|-----|--|-------------------------------|
| 4.1 | Kinderfahrgeschäfte | täglich 2,00 Euro/Frontmeter |
| 4.2 | allgemeines Sortiment | täglich 8,50 Euro/Frontmeter |
| 4.3 | Speisen und alkoholfreie Getränke | täglich 22,00 Euro/Frontmeter |
| 4.4 | Speisen und alkoholische / alkoholfreie Getränke | täglich 25,00 Euro/Frontmeter |
| 4.5 | Bierwagen/Cocktailbar | täglich 30,00 Euro/Frontmeter |
- (5) Spezialmarkt Weihnachtsmarkt
- | | | |
|-------|--|-------------------------------|
| 5.1 | Kinderfahrgeschäfte | täglich 2,00 Euro/Frontmeter |
| 5.2 | allgemeines Sortiment | täglich 8,50 Euro/Frontmeter |
| 5.3 | Speisen und alkoholfreie Getränke | täglich 16,00 Euro/Frontmeter |
| 5.4 | Speisen und alkoholische / alkoholfreie Getränke | täglich 17,50 Euro/Frontmeter |
| 5.5 | ausschließlich Getränke | täglich 20,00 Euro/Frontmeter |
| 5.6 | Vorstadtdrahsch | |
| 5.6.1 | allgemeines Sortiment | täglich 2,50 Euro/Frontmeter |
| 5.6.2 | Speisen und/oder Getränke | täglich 5,00 Euro/Frontmeter |
- (6) Aus besonderem Grund sowie für gemeinnützige Vereine und für Gewerbe mit Schauvorführung ist auf Antrag die Reduzierung oder der Erlass des Entgeltes möglich.
- (7) Das Entgelte für Speisen und Getränke werden dann berechnet, wenn die Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden. Süßwaren (u.a. Eis und Zuckerwatte) zählen zum allgemeinen Sortiment.



- (8) Für das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten – so genannte Freisitze – ist ein Entgelt in Höhe von 0,25 Euro pro m² und Markttag zu entrichten.

§ 5

Vermietung Markthütte/Verkaufsstand

- (1) Für die Nutzung einer Markthütte ist je nach Typ ein Netto-Entgelt in folgender Höhe zu entrichten:
- a) Typ I - Herstellungsjahr bis 2008 20,00 Euro/Tag
 - b) Typ II - Herstellungsjahr ab 2009 30,00 Euro/Tag
- Daneben ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu zahlen.
- (2) Für die Nutzung eines Verkaufsstandes ist ein Netto-Entgelt in Höhe von 10,00 Euro pro Tag zu entrichten. Daneben ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu zahlen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Märkte in der Stadt Schwarzenberg vom 23.11.2011, bekannt gemacht im Wochenspiegel Aue-Schwarzenberg am 21.12.2011, außer Kraft.

Schwarzenberg, den 01.06.2016



Hiemer
Oberbürgermeisterin

